

Standreglement Jagdschiessanlage Rätzüsch

1. Allgemeines

- Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auf die Jagdschiessanlage Rätzüsch des Jägervereins Rheinwald.
- Die Statuten des Jägervereins Rheinwald bilden die Grundlage dieses Reglements.
- Kommunale, kantonale und eidgenössische Verordnungen, die in Kraft stehen, werden durch dieses Reglement in den einschlägigen Bereichen erweitert.

2. Schiessanlage / Betriebszeiten

- Die Schiessanlage steht den Mitgliedern des Jägervereins Rheinwald und Gästen gemäss dem Schiessprogramm zur Verfügung. Das Schiessprogramm wird jeweils auf Ende März jedes Jahres veröffentlicht.
- Die Benutzung der Anlage ist nur gemäss dem Schiessprogramm gestattet. In ausserordentlichen Fällen, wie Defekt an einer Jagdwaffe, kann die Anlage zum Einschossen der Waffe auch ausserhalb des Schiessprogramms benutzt werden. Jedoch nur wenn vorgängig beim zuständigen Vorstandsmitglied oder beim Vereinspräsidenten die mündliche Bewilligung eingeholt wurde.
- Änderungen im Betrieb werden im Schiessstand und auf der Homepage des Jägervereins Rheinwald veröffentlicht.
- Über Art und Weise der Benützung der Schiessanlage entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand des Jägervereins Rheinwald.

3. Betrieb der Anlage

- Der Vorstand veröffentlicht die erforderlichen Reglemente und Verordnungen für Ordnung und Sicherheit in der Schiessanlage.
- Jedes Schiessen untersteht der Aufsicht eines Kassiers und einer Standaufsicht.
- Der Kassier führt die Kasse für die Standgebühren, den Munitionsverkauf und den Ausschank.
- Die Standaufsicht beaufsichtigt das Schiessen und vergewissert sich, dass die Schiessordnung eingehalten wird.
- Anordnungen der Standaufsicht sind zu befolgen.
- Die einzelnen Schützen habe ihre Schiesszeiten so zu bemessen dass keine längeren Wartezeiten entstehen. Bei vielen wartenden Schützen kann die Standaufsicht die Schiesszeiten der Einzelschützen auf 15 Minuten begrenzen.
- Die Standaufsicht kann das Schiessen oder den Aufenthalt im Schiessstand verbieten, sollte es zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren dienen.
- Personen, die den Anordnungen der Standaufsicht nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten eine Gefahr für den reibungslosen Ablauf im Schiessstand bilden, können durch die Standaufsicht sofort vor der weiteren Benutzung des Schiessstandes ausgeschlossen und weggeführt werden.
- Auf Anlagen die nicht in Betrieb sind ist es verboten zu schiessen.
- Störungen sind der Standaufsicht sofort zu melden.
- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Schiessen nur gewährt, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine damit betraute Person diese betreut.
- Mutwillige und grobfahrlässige Sachbeschädigungen werden durch den Vorstand des Jägervereins Rheinwald geahndet.

4. Veranstaltungen

- Alle Schiessdaten und das Datum des Jagdschiessens des Jägervereins Rheinwald werden im Schiessplan und auf der Homepage publiziert.
- Alle weiteren Schiessen oder Schiesswettbewerbe unterliegen der Bewilligung des Jägervereins Rheinwald. Die Standaufsicht ist für deren Überwachung zuständig.

5. Gebührenordnung

- Die Benutzung der Jagdschiessanlage ist für alle Schützen (Vereinsmitglieder, Freimitglieder und Gäste) gebührenpflichtig.
- Ohne eine gültige Tages- oder Saisonkarte ist die Schussabgabe auf der Jagdschiessanlage **strengstes** untersagt.
- Die Tages- oder Saisonkarte ist auf Verlangen der Standaufsicht vorzuweisen.
- Die Tages- respektive Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar.
- Das Schiessen ohne Tages- oder Saisonkarte wird durch den Vorstand mit Platzverweis oder Strafanzeige geahndet.
- Die Gebührenordnung für die Tages- und Saisonkarten ist an der Generalversammlung des Jägervereins Rheinwald zu genehmigen.

6. Waffen und Munition

- Auf der Jagdschiessanlage darf nur mit Jagdwaffen geschossen werden.
- Waffen dürfen auf der Schiessanlage nur im entladenen Zustand getragen werden, Verschluss offen, ohne Magazin, sowie Kipplaufwaffen gebrochen.
- Das Zusammensetzen sowie das Laden und Entladen der Waffen darf nur in Richtung Kugelfang erfolgen.
- Zielübungen sind nur in Richtung Kugelfang gestattet, sofern der Schiessbetrieb dadurch nicht gestört wird.
- Jeder Schütze muss sich vor der Schussabgabe vergewissern, dass das Zielgelände frei ist.
- Den Anordnungen der Standaufsicht ist strikt Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Schiesstage dürfen keine Waffen in der Schiessanlage gelagert werden.
- In der Kugelanalage kann mit allen für Jagdzwecke erlaubten Kugelkalibern sowie Übungspatronen GP-11 usw. geschossen werden.
- Für Schrot dürfen die Grösse bis 3.5 mm oder max 36 gr. verschossen werden.
- Bei der Schrotflinte ist der Tragriemen zu entfernen.

7. Versicherungen

- Jeder Schütze, der die Anlage benutzt und Schäden verursacht, ist haftbar. Alle Schützen sind deshalb verpflichtet, eine dem jagdlichen Schiessen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen ist dem Kassier oder der Standaufsicht ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- Es besteht eine Standversicherung, die für Personen- und Sachschäden als Folge des Anlagebetriebes aufkommt
- Der Verein haftet nicht für den Verlust von Waffen und persönlichen Gegenständen in der gesamten Anlage.

8. Schlussbestimmungen

- Dieses Standreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 29.04.2009 genehmigt. Es tritt am 01.05.2009 in Kraft.